

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die folgende in der Sitzung vom 19.06.2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 25.09.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	86.844.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.665.200 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.995.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.755.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.135.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.954.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.000.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	841.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.404.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 15.120.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 15.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 26.09.2023



Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Die Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023 wurde auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.stendal.de/de/satzungen_menu.html

Der Haushaltsplan einschließlich der Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 04.10.2023 bis 12.10.2023 zur Einsichtnahme im Markt 7, Raum 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 07.09.2023 unter dem Aktenzeichen 30.01.05.-2.1-5.3.5-1-2023 mit Auflagen erteilt worden.

Die o. g. Bekanntmachung der Haushaltssatzung kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 30.09.2023



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55
39554 Hansestadt Stendal

...
Hansestadt Stendal
Oberbürgermeister
Herr Bastian Sieler
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Frau Sonnenberg

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 206

Tel.: + 49 3931 60 7590
Fax: + 49 3931 60 7577
kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
30.01.05-2.1-5.3.5-1-2023

Datum:
07.09.2023

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), haben Sie die Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2023 bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

G e n e h m i g u n g

Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.819.400 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von **6.404.100 €** erteilt.

Patrick Puhlmann



Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*		

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <https://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>